

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

im folgenden – **Stadt** – genannt

und die Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim

im folgenden – **Gemeinde** – genannt

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) folgende

## ZWECKVEREINBARUNG

### § 1

#### Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

- 1) Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Forschung in Neuherberg der GSF – Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit“ der Gemeinde Oberschleißheim, ortsübliche Bekanntmachung am 22.07.1999, gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 420, 422, 422/19, 422/20 und 640, Gemarkung Oberschleißheim, werden über die Straßengrundstücke Fl.Nrn. 377, 407/1 und 407/2 u. a., Gemarkung Oberschleißheim, durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.
- 2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt im Übergabeschacht in der Ingolstädter Straße an der Stadtgrenze.
- 3) Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 66 „Sportgelände an der Ingolstädter Straße“ der Gemeinde Oberschleißheim, ortsübliche Bekanntmachung am 14.08.2013, gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 408/0, 409/1 und 410/1, Gemarkung Oberschleißheim, werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.
- 4) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 3 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, gemeinsam mit dem Schmutzwasser aus dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1982a „Sportgelände an der Ingolstädter Straße“ der Landeshauptstadt München, in den Kanal in der verlängerten Neuherbergstraße.
- 5) Das auf den in Abs. 1 und 3 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich. Insbesondere die Entwässerung der in Abs. 1 genannten Straßengrundstücke (Fl.Nrn. 377, 407/1 und 407/2 u. a., Gemarkung Oberschleißheim), wird von der Stadt nicht übernommen.

- 6) Die Gemeinde überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 28 (vgl. Abs. 1) und Nr. 66 (vgl. Abs. 3) befindlichen Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München in den jeweils gültigen Fassungen.  
Derzeit gültig ist die Entwässerungssatzung vom 14.02.1980, Bekanntmachung vom 29.02.1980 (MüABI. S. 91), zuletzt geändert am 17.05.2013 (MüABI. S. 237), sowie die Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, Bekanntmachung vom 09.12.2005 (MüABI. S. 490), zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüABI. S. 165).  
Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 und 3 genannten Bebauungspläne alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.
- 7) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder ihrer Einwohner darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtungen oder Teile von ihnen erweitert oder umbaut.

## **§ 2**

### **Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen den zu entwässernden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 (vgl. § 1 Abs. 1) und dem Übergabeschacht an der Stadtgrenze wird durch Druckrohrleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.  
Der Übergabeschacht selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.
- 2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen den zu entwässernden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 (vgl. § 1 Abs. 3) und dem städtischen Kanalnetz wird durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

## **§ 3**

### **Vorlage von Bauanträgen**

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

## **§ 4**

### **Entgelt**

Die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung zu leistenden Entgelte (einschließlich evtl. Zuschläge) werden von der Stadt direkt beim Einleiter erhoben.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 7

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern (z. B. wesentliche Änderungen der Bebauungspläne Nr. 28 bzw. Nr. 66 oder Übernahme der Abwässer durch die Gemeinde Oberschleißheim). Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde vom 25. Juni / 09. Juli 2007 (OBABL 17/2007, S. 146) außer Kraft.

Gemeinde Oberschleißheim

Landeshauptstadt München  
Münchner Stadtentwässerung

Oberschleißheim, den 17.04.2014

München, den .....

  
.....  
Elisabeth Ziegler  
Erste Bürgermeisterin



.....  
Robert Schmidt  
Technischer Werkleiter

.....  
Bernd Fuchs  
Kaufmännischer Werkleiter